

Benutzung der Gemeindehalle und sonstiger gemeindeeigener Räume in Friesenheim

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Gemeinde Friesenheim gestattet als Eigentümerin und Trägerin der Gemeindehalle und anderer Räume die Benutzung dieser Einrichtungen für private, gewerbliche und Vereinsveranstaltungen im Rahmen dieser Satzung.

Die Gemeindehalle und weitere gemeindeeigene Räume sollen kulturelle und soziale Begegnungsstätte der Gemeinde sein, deshalb stehen sie auch allen kulturellen Vereinigungen, den Kirchengemeinden und dorfgemeinschaftsdienlichen Veranstaltern sowie Privatpersonen zur Verfügung.

Die Benutzer dieser mit erheblichem Kostenaufwand errichteten und zu unterhaltenden öffentlichen Einrichtung müssen mit dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden. Daneben sollte für die Benutzer selbstverständlich sein, dass sie die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

Im Vertrauen auf ein gutes partnerschaftliches Verhältnis zwischen Gemeinde und den Nutzern wird nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Benutzung

(1) Die Benutzung erstreckt sich auf alle gemeindeeigenen Räume, insbesondere

- großer Saal - Gemeindehalle
- Ausschankraum - Gemeindehalle
- Garderobenraum - Gemeindehalle
- Küche - Gemeindehalle

sowie auf die dort vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände.

(2) Jede Benutzergruppe hat eine geeignete Person zu bestellen, die gegenüber der Gemeindeverwaltung für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist.

(3) Der nach Abs. 2 bestellten Person werden zur Öffnung und Schließung die erforderlichen Schlüssel ausgehändigt. Diese Person ist gegenüber der Gemeinde für die ordnungsgemäße Verwahrung der Schlüssel sowie deren Rückgabe verantwortlich.

(4) Die Nutzung der gemeindeeigenen Räume ist rechtzeitig (spätestens jedoch 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin) bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular liegt bei der Gemeindeverwaltung vor. Die Schlüssel für die Gemeinderäume werden vom Ortsbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten ausgehändigt und sind dort auch wieder abzugeben.

- (5) Bei Verlust von Schlüsseln, der unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen ist, haftet der Nutzer für alle dadurch entstehenden Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer evtl. notwendigen Änderung der Schließanlage. Die Weitergabe von Schlüsseln sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln ist untersagt.
- (6) Die Untervermietung der Gemeindehalle und der angemieteten Räume ist untersagt. Die Gemeinde kann die Überlassung der Halle von der Vorlage des Programms abhängig machen, mit besonderen Auflagen versehen oder ganz versagen.

§ 2 Haftung

- (1) Der Nutzer trägt die Verantwortung und Haftung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden einschließlich aller Folgekosten, die durch die Benutzung der Gemeindehalle ausgelöst werden.
- (2) Die Haftung umfasst auch Schäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenständen, die sich in den gemeindeeigenen Räumen befinden, sowie an Außenanlagen. Hierzu gehören auch Schäden, die auf vorsätzliche Beschädigung durch Dritte zurückzuführen sind. Die Gemeinde Friesenheim ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Dem Nutzer wird empfohlen, für die Dauer der Nutzung der Gemeindehalle eine befristete Versicherung gegen Personen- und Sachschäden abzuschließen.
- (4) Die Gemeinde lehnt jegliche Haftungsansprüche des Benutzers aus der vorgenommenen Vermietung ab.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Friesenheim. Der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und der Nutzer üben das Hausrecht im Auftrag der Gemeinde aus, und zwar in dieser Reihenfolge.

§ 4 Hausordnung/Aufsichtspflicht

- (1) Die überlassenen gemeindeeigenen Räume sind von den Benutzern pfleglich zu behandeln. Es ist darauf zu achten, dass die Verschmutzung über das unumgängliche Maß hinaus unterbleibt. Auftretende Schäden sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

- (2) Der jeweilige Nutzer hat zu Beginn sowie während und nach Beendigung der Nutzung
- a) alle erkennbaren Schäden oder Mängel an den Räumen oder deren Einrichtungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; die Kostenübernahme hat durch den verursachenden Benutzer zu erfolgen;
 - b) auf die Einhaltung der Benutzungsordnung zu achten;
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass Strom, Wasser und Heizungsenergie nur im notwendigen Umfang verbraucht werden;
 - d) dafür zu sorgen, dass die benutzten Räume nach Verlassen in Ordnung gebracht werden;
 - e) sich davon zu überzeugen, dass die Wasserhähne geschlossen, die Beleuchtung in allen Räumen ausgeschaltet sowie Elektro- und Gas-Anlagen abgeschaltet sind. Heizungsanlagen sind zurückzustellen. Er hat des Weiteren darauf zu achten, dass bei Verlassen der Gebäude sämtliche Fenster und Türen ordnungsgemäß geschlossen sind.
- (3) Zu Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung wird ein Übernahme-/Übergabeprotokoll gemeinsam mit dem Nutzer erstellt, in dem eventuelle Schäden und Mängel sowie die jeweiligen Zählerstände für Strom, Wasser und Gas aufgeführt sind.

§ 5 Genehmigungen

Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Nutzer auf seine Kosten zu bewirken und die ordnungsbehördlichen Anforderungen müssen beachtet werden: Dies können z.B. folgende sein:

1. Gaststättenrechtliche Erlaubnis

Falls Getränke und/oder Speisen gewerblich mit dem Ziel, einen Gewinn zu erwirtschaften, abgegeben werden, so ist eine kurzfristige gaststättenrechtliche Erlaubnis (sog. Schankerlaubnis) erforderlich.

Zuständig hierfür ist das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant-Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim.

2. Hygienische Behandlung von Lebensmitteln

Nach dem Bundesseuchengesetz müssen Personen, die Backwaren, Salate, Fleischerzeugnisse, Speiseeis usw. gewerbsmäßig herstellen, behandeln oder sonst in Verkehr bringen, im Besitz eines amtsärztlichen Gesundheitszeugnisses sein. Nähere Auskünfte erteilt das Veterinäramt bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen.

3. Lärmschutz

Die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung sind auf jeden Fall einzuhalten. Von 22.00 Uhr bis 7 Uhr ist es verboten, Anlagen so zu betreiben, dass hierdurch die Nachtruhe anderer gestört wird. Das gleiche gilt in Wohngebieten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikboxen dürfen nur in solcher Lautstärke gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen entsprechend unvermeidbar gestört werden.

Unter bestimmten Bedingungen kann die Verbandsgemeindeverwaltung als Ortspolizeibehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn keine erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft zu befürchten sind. Die Gemeinde ist darüber vorher zu informieren.

4. Sperrzeitregelung

Gemäß § 18 Abs. 1 Gaststättenverordnung (GastVO) beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten um 1.00 Uhr. In der Nacht zum Samstag, Sonntag und zu einem Feiertag beginnt die Sperrzeit um 2.00 Uhr. Gem. § 20 Abs. 2 GastVO kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder bei Bestehen von besonderen örtlichen Verhältnissen die Sperrzeit u.U. verkürzt werden.

Zuständig hierfür ist ebenfalls die Verbandsgemeindeverwaltung, Ordnungsamt. Die Entscheidung über die Verkürzung der Sperrzeit ergeht im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

5. Ordnereinsatz

Der Benutzer und Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften zur Unfallverhütung und die Brandschutzvorschriften sind zu beachten.

6. Abfallbeseitigung / Reinigung

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass der Veranstaltungsplatz sowie die betroffene Umgebung gereinigt werden. Abfälle, die von der Veranstaltung herrühren, sind sofort restlos zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen (Abfalltonnen).

Die Reinigung aller in Anspruch genommenen Räume ist vom Benutzer auf seine Kosten in Abhängigkeit einer Folgenutzung, spätestens jedoch am Folgetag nach der Veranstaltung, durchzuführen. Dabei ist die von der Gemeinde eingesetzte verantwortliche Kraft auf Kosten des Nutzers mit einzubeziehen.

Die Halle bzw. die gemieteten Räume sind sauber bzw. ordnungsgemäß zu überlassen. Eine Reinigungsgebühr in Höhe von 50,00 € ist zu erheben. Geschieht die Reinigung nicht ordnungsgemäß, so ist die Gemeinde berechtigt, nach vorheriger Abmahnung die Reinigung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzers durchführen zu lassen.

§ 6 Gebühren

- (1) Die durch die Nutzung der Gemeinderäume entstehenden Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Gas sind der Gemeinde Friesenheim zu erstatten.
- (2) Für die Benutzung werden folgende Gebühren pro Veranstaltung erhoben:

2.1 Veranstaltungen durch die örtlichen Vereine mit Sitz in Friesenheim (Schulungen, Kurse, Infoveranstaltungen. etc.)

| | | |
|------------------------|----------------|------------|
| Saal incl. Nebenräume: | ohne Eintritt: | 35,00 EURO |
| | mit Eintritt: | 55,00 EURO |

Nebenräume sind Garderobe, Ausschank, Küche und Toiletten.

2.2 Private Veranstaltungen

| | |
|------------------------|--------------|
| Saal incl. Nebenräume: | 200,00 EURO* |
|------------------------|--------------|

Nebenräume sind Garderobe, Ausschank, Küche und Toiletten.

* Die Gebühr ermäßigt sich für Ortsansässige um 50 %.

2.3 Benutzung der Bühnenbeleuchtung

| | |
|-------------------|------------|
| Gebührenaufschlag | 75,00 EURO |
|-------------------|------------|

2.4 Gewerbliche Veranstaltungen

| | |
|------------------------|-------------|
| Saal incl. Nebenräume: | 500,00 EURO |
|------------------------|-------------|

Nebenräume sind Garderobe, Ausschank, Küche und Toiletten.

2.5 Sonderregelungen können vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten getroffen werden.

2.6 Wiederbeschaffungswerte

| | |
|------------------------|-----------|
| Gläser 0,2l | 1,50 EURO |
| Sektgläser 0,1l | 1,50 EURO |
| Römer 0,1l | 2,00 EURO |
| Gläser 0,4l | 2,50 EURO |
| Pilsgläser 0,3l | 2,50 EURO |
| Weizenbiertgläser 0,5l | 3,00 EURO |
| Weingläser ohne Eich | 2,00 EURO |
| Schnapsgläser | 1,50 EURO |
| Essteller | 3,50 EURO |
| Suppenteller | 3,00 EURO |
| Messer | 4,00 EURO |
| Gabeln | 2,00 EURO |
| Löffel | 2,00 EURO |

| | |
|----------------|-------------|
| Kuchenteller | 3,00 EURO |
| Kaffeetassen | 3,00 EURO |
| Untertassen | 2,00 EURO |
| Milchgießer | 2,50 EURO |
| Zuckerschalen | 2,00 EURO |
| Kuchengabeln | 2,00 EURO |
| Kaffeelöffel | 1,50 EURO |
| Thermoskanne | 10,00 EURO |
| | |
| Kaffeemaschine | 60,00 EURO |
| Kaffeekocher | 400,00 EURO |
| Einkochapparat | 50,00 EURO |
| Wasserkocher | 15,00 EURO |
| | |
| Aschenbecher | 2,50 EURO |
| Flaschenöffner | 2,50 EURO |
| Korkenzieher | 2,50 EURO |

Die Geräte und das Geschirr dürfen nur an örtliche Vereine für Veranstaltungen innerhalb Friesenheims verliehen werden. Die Ausleihgebühr für die Kaffeemaschine beträgt 20,00 EURO.

In Abhängigkeit von der Veranstaltung ist der Hallenboden auszulegen.

2.7 Stuhlhussen/Stuhlschleifen

- Pro Husse/Schleife: -Miete- 1,50 € / Stück zzgl. Reinigungskosten durch Fachfirma zu Lasten der Mieter

(3) Die Gemeinde Friesenheim ist berechtigt, zusätzlich zu den Nutzungsgebühren (Ziff. 2) eine angemessene Kautions zu verlangen. Die Kautions ist bei Schlüsselübergabe dem Hallenwart bzw. der vom Ortsbürgermeister beauftragten Person in Bar auszuhändigen. Die Kautions wird nach Abnahme der genutzten Räume und bei Rückgabe des Schlüssels sowie Bestätigung des ordnungsgemäßen Zustandes der angemieteten Räume, des Mobiliars und des Inventars zurückerstattet.

Die Kautions beträgt zurzeit 250,00 Euro.

Außerdem ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen.

2.8 Hallenwart

pauschal 20,00 EURO

Die Aufwandsentschädigung für den Hallenwart ist vom jeweiligen Nutzer sofort an diesen zu entrichten.

§ 7
Besondere Bestimmungen

Der Nutzer sollte darauf achten, dass bei der Bewirtung der Besucher kein Einweggeschirr und Plastikbestecke, sondern möglichst Porzellangeschirr, Gläser sowie Metallbestecke benutzt werden.

§ 8
Ausschluss von der Benutzung

Vereine bzw. Veranstalter, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Gemeindehalle ausgeschlossen werden. Extremistisch oder radikal eingestufte Gruppierungen und Organisationen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

Der endgültige Ausschluss bedarf der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung ist der betroffene Verein bzw. Veranstalter zu hören.

§ 9¹
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Etwa vorhandene Satzungen oder ähnliche Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Änderungen oder Ausnahmen von dieser Satzung bedürfen der Schriftform.
- (3) Jedem Nutzer ist ein Abdruck dieser Satzung auszuhändigen.
- (4) Mit der Aufnahme in den Belegungsplan oder der Anmeldungsbestätigung (§ 1) und der Aushändigung dieser Satzung wird diese durch den Veranstalter anerkannt.

Friesenheim, den 24.01.2018
Daniel Kölsch, Ortsbürgermeister

¹ Satzung wurde am 07.02.2018 im Rhein-Selz Aktuell veröffentlicht.